

49. 1. Wirkt die allgemein für den Eingang der Wechselsumme außerhalb des Wechsels schriftlich erklärte Bürgschaft auch zu Gunsten derjenigen, die später durch Indossament den Wechsel erworben und die Bürgschaftsurkunde ausgehändigt erhalten haben?

2. Können die Rechte aus der für eine Wechselschuld zu Gunsten des ersten Wechselnehmers außerhalb des Wechsels eingegangenen Bürgschaft demjenigen durch Cession wirksam abgetreten werden, dem der Wechsel indossicirt wird?

III. Civilsenat. Urth. v. 3. Juni 1898 i. S. M.'er Volksbank (Kl.) w. Fürstin v. S. (Bekl.). Rep. III. 40/98.

- I. Landgericht Hanau.
II. Oberlandesgericht Kassel.

Gründe:

„Der Herr Erbprinz L. v. S. zu B. hat einen auf ihn von M. am 26. August 1894 an eigene Order gezogenen und am 26. Februar 1895 fällig gewordenen Wechsel über 20 000 Gulden österreich. W. acceptiert und ist in dem vorliegenden Rechtsstreite von der durch Indossament legitimierten Klägerin auf Zahlung verklagt. In beiden Vorinstanzen ist er zur Zahlung der Wechselsumme verurteilt, und diese Entscheidung ist rechtskräftig geworden. Die neben ihm als selbstschuldnerische Bürgin mitverklagte Frau Fürstin hat in einer besonderen Urkunde von demselben Tage

„für den Eingang der Wechselsumme von Gulden österr. W. 20 000 an dem Wechsel de dto B. den 26. August 1894, fällig am 26. Februar 1895, ausgestellt von M., acceptiert von meinem Sohne Erbprinzen L. v. S. . . . die selbstschuldnerische Bürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage“

übernommen; diese Urkunde befindet sich im Besitze der Klägerin; streitig ist aber, ob ihr von M. der Bürgschaftsanspruch abgetreten ist.

Das Berufungsgericht hat, ohne Prüfung der Sache im übrigen, die Klage gegen die Frau Fürstin abgewiesen, weil die etwa beabsichtigte Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber unbestimmten oder nur durch den Eintritt besonderer Thatsachen zu bestimmenden Personen nach gemeinem Rechte zwar für verschiedene verkehrübliche Rechtsformen, nicht aber für die Übernahme einer Bürgschaft zulässig sei. Aber auch wenn die Frau Fürstin, was unentschieden gelassen ist, nur dem M. als dem ersten Wechselinhaber sich habe verpflichtet wollen, so sei doch die etwa erfolgte Cession der Bürgschaftsrechte ohne Cession der Hauptforderung rechtlich unzulässig, eine Cession der Wechselforderung aber mit den Bürgschaftsrechten neben der Übertragbarkeit des Wechsels durch Indossament unmöglich, weil die Wirkung des Indossamentes eine andere, als die der Cession sein würde. Es bedürfe daher keiner Entscheidung, in welchem Sinne die

Bürgschaftsurkunde auszulegen, und ob thatsächlich eine Abtretung der Bürgschaftsrechte an die Klägerin erfolgt sei. Nach beiden Richtungen können jedoch die vom Berufungsgerichte aufgestellten Rechtsgrundsätze nicht gebilligt werden. In seiner Begründung erkennt es selbst — was auch vom Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen ist — als zulässig an, daß eine zu Gunsten eines noch unbestimmten Gläubigers ausgestellte Bürgschaftsurkunde dem die Aufnahme eines Darlehens Wünschenden eingehändigt werde, damit dieser erst den Darlehensgläubiger suche und durch diese Bürgschaftsurkunde sicherstelle, überfiehet aber, daß die Konsequenz dieses Satzes zur Zulässigkeit auch einer mehreren Personen gegenüber, die nacheinander die Forderung erwerben, abgegebenen Bürgschaftserklärung führt, wenn darauf der Wille des Bürgen gerichtet war. In beiden Fällen handelt es sich nicht um eine durch einseitige Erklärung zu Gunsten unbestimmter Personen bereits begründete Verpflichtung — die allerdings den Bedenken des Berufungsgerichtes unterliegen würde —, sondern um eine Vertragsofferte, die erst durch die Annahme dessen, der die Hauptforderung erworben hat, zur Verpflichtung diesem gegenüber führt. Es besteht jedenfalls im gemeinen Rechte kein Rechtsatz, der dies auch dann für unwirksam erklärt, wenn, wie im vorliegenden Falle, der Bürgschaftswille auf eine bestimmte Forderung beschränkt und nur an die Personen gerichtet ist, die im Rechtsverkehre Gläubiger dieser Forderung werden. Ist ein soweit gehender Wille des Bürgen, namentlich mit Rücksicht auf den Wechselverkehr, als gewollt festzustellen, so steht kein rechtliches Bedenken dem entgegen, daß durch die Annahme dieser schriftlichen Offerte, die bis dahin stets diesen Charakter behalten würde, der Bürgschaftsvertrag mit dem Wechselinhaber nach dem Inhalte der Bürgschaftsurkunde abgeschlossen wird.

Aber auch die Cession der Bürgschaftsrechte durch den ersten Wechselgläubiger — falls nur gegen diesen der Bürgschaftswille erklärt sein sollte — ist nicht zu beanstanden. Mag man die rechtliche Natur des Wechsels auffassen, wie man will, so folgt daraus wohl, daß die nicht auf dem Wechsel stehenden Bürgschaftsrechte mit dessen Indossamentierung nicht ohne weiteres übergehen, aber nicht die Unmöglichkeit, sie neben dem Indossamente auf ihre Weise, also durch Cession, zu übertragen. Aus der accessoriischen Natur der Bürgschaftsrechte folgt zwar, daß diese einem Dritten, der nicht Gläubiger ist

und es auch nicht werden soll, nicht abgetreten werden können; damit ist aber wohl vereinbar, daß sie, wenn der Wille darauf gerichtet ist, auf den übergehen, der zugleich Inhaber der durch die Bürgschaft gesicherten Wechselforderung nach den für diese bestimmten wechselrechtlichen Formen werden soll und wird. Wie weit gehende Rechte dann für den neuen Gläubiger gegen den Bürgen entstehen, insbesondere welche Einreden ihm gegenüber aus der Person des Cedenten geltend gemacht werden können, ist davon unabhängig und nach den Grundsätzen über die Cession und danach zu bestimmen, ob etwa nach dem Bürgschaftsvertrage der Bürge sich verpflichtet hat, darüber hinaus ebenso zu haften, wie der Schuldner aus seiner Wechselverpflichtung. Gestritten wird wohl darüber, ob der Indossatar des Wechsels als solcher, auch ohne Vereinbarung mit dem Indossanten, die Abtretung außerhalb des Wechsels begründeter Nebenrechte, insbesondere Pfand- und Bürgschaftsrechte, verlangen könne (Staub, Wechselordnung § 4 zu Art. 10 S. 52), oder nur dann, wenn dies vom Indossanten besonders zugesichert sei (Bernstein, Wechselordnung S. 85, § 3, 1 b zu Art. 10); aber gerade dieser Streit zeigt, daß an der Zulässigkeit einer freiwilligen Abtretung oder der Übernahme einer Verpflichtung dazu nicht gezweifelt wird.

Vgl. auch Entsch. des R.D.G.'s Bd. 24 S. 119.

Das Berufungsurteil mußte hiernach aufgehoben, auch die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, weil noch thatsächlich zu prüfen ist, ob die Frau Beklagte den späteren Wechselgläubigern sich unmittelbar verpflichten wollte, oder nur M. gegenüber, und ob in letzterem Falle die Bürgschaftsrechte abgetreten sind, eventuell ob dann auch gegen die Klägerin als Cessionarin die gegen M. angeblich bei Eingehung der Bürgschaft gemachten Vorbehalte wirksam sind.“